

Grundsätze und Kriterien für die Förderung von Kunstgeldprojekten der allgemein bildenden Schulen in Thüringen

Beantragung und Entscheidung

- Das Kunstgeld wird ausschließlich von Thüringer allgemein bildenden Schulen bei der LKJ beantragt.
- Der für die Schule zuständige Koordinator für kulturelle und politische Bildung des staatlichen Schulamtes erhält gleichzeitig eine Kopie des Kunstgeldantrages der Schule.
- Die Entscheidung über das Kunstgeld erfolgt auf Antrag der Schule durch das regionale Kunstgeldgremium unter Mitwirkung des zuständigen Kulturagenten der LKJ und des zuständigen Koordinators des Schulamtes im Einvernehmen. Die LKJ teilt der Schule die Entscheidung mit.

Hinweise zu den Kunstgeldvorhaben

- Die Schulen können Kunstgeld für künstlerisch-kulturelle Vorhaben beantragen, welche sie mit Thüringer Kultureinrichtungen und/ oder Kunstschaftenden in Thüringen durchführen.
- Die Schulen können ihre Kunstgeldvorhaben
 - eigenständig ohne Zusammenarbeit mit der LKJ und den Kulturagenten,
 - als künstlerisch-kulturelle Abrufangebote der LKJ oder
 - in Zusammenarbeit mit den Kulturagenten der LKJ durchführen.
- Das Kunstgeld dient der Förderung von künstlerischen und kulturellen Aktivitäten der Kinder und Jugendlichen im schulischen Kontext. Sie können in der Schule und an außerschulischen Lernorten stattfinden.
- Im Mittelpunkt der Vorhaben steht die Auseinandersetzung mit Inhalten der Lern- und Lebenswelt der Schüler anhand von künstlerischen Mitteln. Die Lernenden sollen aktiv an der Gestaltung der Vorhaben beteiligt sein und in künstlerischen Prozessen mitwirken.
- Durch die Kunstgeldvorhaben der Schulen sollen möglichst viele Schüler erreicht werden und Chancen zur Partizipation an künstlerisch-kulturellen Bildungsangeboten erhalten. Der Lebensweltbezug, die Gemeinschaftsbildung und die individuelle Förderung sollen gestärkt werden.
- Insbesondere sollen Kooperationen von Schulen mit Thüringer Kultureinrichtungen, Kunst- und Kulturschaftenden sowie deren Verstetigung gefördert und die regionale Kulturvernetzung der Schulen gestärkt werden. Die Zusammenarbeit und Vernetzung mit weiteren lokalen Institutionen und Akteuren, zum Beispiel der Kommunen, ist erwünscht.
- Kunstgeldvorhaben können grundsätzlich alle Sparten umfassen und sowohl innerhalb als auch außerhalb des Unterrichts durchgeführt werden. Der Unterricht wird dadurch nicht ersetzt.
- Kunstgeldvorhaben dienen unter anderem der Stärkung der kulturellen Bildung in den Schulen als Querschnittsaufgabe und dem Ausgleich regionaler und sozialer Benachteiligungen in diesem Bereich.

Umfang und Einsatz der Mittel

- Mit dem Kunstgeld können in der Regel
 - Honorare bis 35 Euro je Stunde und Fahrkosten für die Kunst- und Kulturschaftenden,
 - projektbezogene Sachmittel und
 - projektbezogene Fahrkosten zu den Kunst- und Kultureinrichtungen sowie Eintrittsgelder für die Schüler gefördert werden.
- Die Doppelförderung von Projekten ist auszuschließen. Verantwortlich dafür ist der Schulleiter der beantragenden Schule.
- Die Höhe des Kunstgeldes für die einzelne Schule ist auf insgesamt maximal 2000 € pro Schuljahr begrenzt.
- Die Mittel sind sparsam und wirtschaftlich innerhalb von zwei Monaten zu verwenden.
- Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.